

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 95

ausgegeben am 16. März 2020

---

## Verordnung

vom 16. März 2020

### betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG), SR 818.101, und Art. 65 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBL 2008 Nr. 30, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), LGBL 2020 Nr. 94, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 5

##### *Veranstaltungen und Betriebe*

1) Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, bei denen sich gleichzeitig mehr als fünf Personen aufhalten, durchzuführen.

2) Veranstaltungen mit fünf oder weniger Personen dürfen durchgeführt werden, wenn folgende Präventionsmassnahmen eingehalten werden:

- a) Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen;
- b) Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen;
- c) Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene;
- d) Anpassung der räumlichen Verhältnisse so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.

3) Bestattungen dürfen durchgeführt werden, wenn:

- a) sie im engsten Familienkreis stattfinden; und
- b) die Präventionsmassnahmen nach Abs. 2 eingehalten werden.

4) Es werden eingestellt:

- a) Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, insbesondere private und öffentliche Museen, Bibliotheken, Casinos und Spielsalons, Sportzentren, Sportstätten, Fitnesszentren, Wellnesszentren, Jugendzentren, Hallenbäder sowie Transportanlagen in Skigebieten;
- b) Restaurations- und Barbetriebe sowie Diskotheken und Nachtclubs. Ausgenommen sind:
  - 1. Betriebskantinen;
  - 2. Take-Aways;
  - 3. Mahlzeitenlieferungen von Restaurants, Pizzakurieren und dergleichen;
- c) Kurse und Weiterbildungen.

5) Die von der Einstellung nach Abs. 4 Bst. b ausgenommenen Betriebe müssen die Empfehlungen der Regierung und des Amtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 17. März 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef